

MERKBLATT

Leistungen zur Bildung und Teilhabe (BuT-Leistungen)

Wer kann BuT-Leistungen in Anspruch nehmen?

Berechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre aus Familien, die folgende Leistungen beziehen:

- ⇒ **Bürgergeld** (SGB II),
- ⇒ **Sozialhilfe** oder **Grundsicherung** im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII),
 - sowie Leistungsberechtigte nach dem **AsylbLG** mit analogen Ansprüchen nach dem SGB XII,
- ⇒ **Kinderzuschlag** nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder
- ⇒ **Wohngeld** nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Wo kann ich BuT-Leistungen erhalten?

Hier finden Sie alle Formulare, Anträge und Anlagen auf BuT-Leistungen:

<https://www.potsdam.de/bildungspaket>

Diese können Sie wie folgt einreichen:

Per Mail: BuT@Rathaus.Potsdam.de

Nutzen Sie unser E-Mail-Postfach auch für Anfragen.

Per Post: Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Soziales und Inklusion
Arbeitsgruppen Bildung und Teilhabe
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14467 Potsdam

Besuchsadresse Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Soziales und Inklusion
Briefkasten: Arbeitsgruppe Bildung und Teilhabe
Behlertstraße 3A, Haus M/N
14467 Potsdam

Sprechzeiten: Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Was muss ich tun, um BuT-Leistungen in Anspruch nehmen zu können?

Für Bezieher der Leistungen des Jobcenters (SGB II) bzw. des Fachbereiches Soziales (SGB XII, § 2 AsylbLG) ist das Formular BuT mit dem aktuellen Sozialhilfebescheid und den entsprechenden Nachweisen über die jeweiligen Anbieter der einzelnen Bildungs- und Teilhabeleistungen (z.B. Vertrag Essenanbieter, Kitavertrag, Verein usw.) bei der zu bearbeitenden BuT-Stelle einzureichen. Lediglich die Lernförderung ist wie bisher separat zu beantragen.

Für Kinder mit dem Bezug von Wohngeld, Kinderzuschlag (BKGG) oder Asylbewerberleistungen nach § 3 Abs. 4 AsylbLG erfolgt die Antragsstellung unverändert mit dem Antrag, welches auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam (www.potsdam.de) zu finden ist. Für Kinder nach dem BKGG können die Leistungen gemäß § 6b Abs. 2a BKGG längstens für ein Jahr rückwirkend erbracht werden.

Nach Ablauf des BuT-Bewilligungszeitraums ist es erforderlich, einen neuen Antrag bzw. ein neues Formular BuT bei der BuT-Stelle einzureichen, sofern Sie eine zeitlich nahtlose Leistungsgewährung sichern möchten (z.B. für die gemeinschaftliche Mittagsversorgung). Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese als Nachweise benötigen.

Leistungsarten

Leistungsart	Leistungsumfang in Höhe von	Zahlung an den Antrag- stellenden (Geld- leistung)	Zahlung an die Anbieter (Direkt- zahlung)
A) Eintägige Ausflüge	<u>Alle Kosten</u> für Fahrkarten, Eintrittsgelder, Verpflegung (ohne Taschengeld)	x	x
B) Mehrtägige Fahrten	<u>Alle Kosten</u> für Fahrkarten, Eintrittsgelder, Verpflegung und Übernachtung (ohne Taschengeld und Kosten für spezifische Kleidung) Das Geld wird auf das Klassenkonto, an die Schule oder die Kindertageseinrichtung (Kita/Hort) überwiesen.		x
C) Persönlicher Schulbedarf	Erstes Schulhalbjahr zum 1.8. und Zweites Schulhalbjahr zum 1.2.	x	
D) Schülerbeförderung	<u>Die günstigste Beförderungsalternative mit öffentlichen Verkehrsmitteln</u> Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen, sind teilweise auf Schülerbeförderung angewiesen. Die nächstgelegene Schule ergibt sich analog aus § 2 Abs. 2 der neugefassten Satzung zur Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.08.2016. Werden Beförderungskosten erforderlich und nicht von anderer Stelle übernommen, erhält der Antragstellende die günstigste Variante der Schülerbeförderung als Geldleistung.	x	
E) Ergänzende angemessene Lernförderung	<u>Angemessene Kosten</u> Schülerinnen und Schüler, die die gemäß schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Lernziele nicht erreichen , können diese Leistung beantragen, wenn eine Verbesserung kurzfristig und nur mit einer außerschulischen Lernförderung erzielt wird. Voraussetzung ist, dass die Schule den erforderlichen Förderbedarf schriftlich bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen. Bei Bewilligung werden personalisierte Gutscheine ausgehändigt oder die bewilligende Behörde rechnet direkt mit dem Leistungserbringer ab. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden.		x
F) Mittagversorgung Kita/Schule/Hort	<u>Tatsächliche Kosten</u> Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kitas, Horte und Schulen erfolgt die Übernahme der tatsächlichen Kosten. Die Übernahme der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung an Schulen und Horten erfolgt nur an Schultagen.		x
G) Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)	<u>monatlich pauschal 15 EUR</u> für: • Beiträge in den Bereichen Sport, Spiel (z.B. Fußballverein), • Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) • angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Angebote der VHS und Bürgerhäuser, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen) sowie • Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit o.ä.) Nach Vorlage einer Teilnahmebestätigung an der sozialen und kulturellen Teilhabe erhält der Antragsteller den monatlichen Betrag als Geldleistung, um Aufwendungen für Beiträge bezahlen zu können. Familiäre Aktivitäten, wie z.B. Schwimmbad und Kinobesuch können nicht gefördert werden.	x	

Falls Sie Leistungen in Anspruch nehmen möchten, aber noch Fragen zum Leistungsangebot oder Antragsverfahren haben, sprechen Sie uns an.